

Allgemeine Bestimmungen zur Jugendförderung

1. **Alle Anträge sind an den Landesjugendkassenwart des BkJ zu richten**
2. **Alle Anträge müssen von einem/r beim BkJ gemeldeten Jugendgruppenleiter/in unterschrieben werden.** Diese arbeiten allgemein mit den Kindern und Jugendlichen und sind somit für den BkJ erste Ansprechpartner bei Rückfragen. Aus rechtlichen Gründen, bzw. nach Satzung des Vereins, sollte zusätzlich ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes unterzeichnen.
3. **Voraussetzung zur Förderung ist die fristgerechte Antragsstellung.**
4. **Die Mittel des BkJ sind Landesmittel**, d.h. es dürfen keine anderen Fördermittel des Landes Hessen für die betreffenden Maßnahmen oder das anzuschaffende Jugendgruppenmaterial in Anspruch genommen werden.
5. **Fördermittel bei den jeweiligen Städten und Landkreisen sollten ebenfalls beantragt werden.** Auskunft darüber erteilt die jeweils zuständige Stadt- oder Kreisjugendpflege.
6. Die **Formulare** zur Förderung werden rechtzeitig in den Hessenland Mitteilungen sowie im Internet veröffentlicht.
7. **Zur Abrechnung sind Originalbelege** (oder Kopien mit dem Verweis, wo sich das Original befindet) einzureichen, die auf das angemeldete Jahr datiert sind. Die Belege müssen in der Anschrift immer mit „Bund kultureller Jugend in der HVT, Jugendgruppe ...“ sowie der Art der Bezahlung (Bar oder Überweisung) versehen sein.
8. **Die Antragsteller werden rechtzeitig über die Höhe der Zuschüsse und die genauen Abrechnungsmodalitäten informiert.** Es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass allen Anträgen entsprochen wird. Auch sind die genannten Zuschusssätze Höchstsätze, die i.d.R. von der tatsächlichen Zuschusshöhe abweichen.

Besondere Bestimmungen für Kinder- und Jugendfreizeiten

1. Die Anträge können von Vereinen für Maßnahmen im **In- und Ausland** eingereicht werden. Zuschussfähig sind maximal eine Freizeit im Inland und eine Freizeit im Ausland.
2. Der Landesjugendvorstand entscheidet in jedem zweiten Quartal des Jahres über die **Mittelverteilung** auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel und des Antragsaufkommens. Grundsätzlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass allen Anträgen entsprochen wird.
3. Die **Dauer der Begegnung** muss mindestens zwei Tage und darf maximal eine Woche sein.
4. **Bezuschusst werden**
 - a) Teilnehmer ab 14 bis einschließlich 26 Jahre. Eventuell auch im Alter von 7 bis 13.
 - b) Je angefangene 7 Kinder und Jugendliche zusätzlich ein älterer Leiter oder Helfer.
 - c) Maximal 40 Personen insgesamt.
5. Für den erwarteten **Zuschuss** kann mit einem Betrag von 2,00 EUR pro Tag und Teilnehmer kalkuliert werden. Die endgültige Höhe des Zuschusses wird im Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Die Höhe des tatsächlich ausgezahlten Zuschusses hängt von der Anzahl der Teilnehmer und der tatsächlichen Dauer ab.
6. Eine **Kombination mit Zuschüssen** aus internationalen Begegnungen ist ausgeschlossen.
7. **Veranstaltungen der HVT und des BkJ werden nicht bezuschusst.**
8. Die **Durchführung von Freizeiten im Dezember** ist nach Absprache mit dem Landesjugendkassenwart möglich. Eine Abrechnung kann in diesem Fall auch noch nach dem Abgabetermin beantragt werden.

Kontakt

Bezirksjugendwart Nord
Bezirksjugendwart Mitte
Bezirksjugendwart West
Bezirksjugendwart Ost

bjw.nord@bkj-hessen.de
bjw.mitte@bkj-hessen.de
bjw.west@bkj-hessen.de
bjw.ost@bkj-hessen.de

Bezirksjugendwart Süd
Landesjugendwart
Landesjugendkassenwart

bjw.sued@bkj-hessen.de
ljw@bkj-hessen.de
ljkw@bkj-hessen.de